

Der 17jährige Charlampijew, des ungesetzlichen Waffenbesitzes, des Waffendiebstahls sowie der Teilnahme an räuberischen Überfällen beschuldigt, weigerte sich zunächst überhaupt, auszusagen. Der Untersuchungsführer erläuterte ihm ruhig und geduldig die Bedeutung, die die aufrichtigen Aussagen des Beschuldigten für die Feststellung der Wahrheit haben. Indem der Untersuchungsführer zu klären versuchte, was Charlampijew zur Verbrechenbegehung getrieben hatte, fragte er ihn: „Wirst du zu Hause verwöhnt?“ Diese Frage des Untersuchungsführers rief bei dem Beschuldigten die gewünschte Wirkung hervor. Innerlich aufgewühlt begann er von seinen häuslichen Verhältnissen zu erzählen: von Kindheit an hatte man ihm das Trinken angewöhnt („ein Gläschen Muskat nach dem Essen auf Anordnung des Arztes“), man gab ihm reichlich Taschengeld, schickte ihn allein zum Kuraufenthalt. Niemals hatte der Junge ernsthaft gearbeitet. „Dem Vater rutschte schnell die Hand aus, aber nicht für das, wofür es nötig gewesen wäre. Die Mutter achte ich nicht. Darüber, wie man leben muß, hat mit mir niemand gesprochen ...“

Der Untersuchungsführer deckte im Verlaufe der Vernehmung allmählich alle Umstände auf, die mit den von Charlampijew begangenen Verbrechen zusammenhingen.

Auch bei der Vernehmung eines minderjährigen Beschuldigten muß man geschickt dessen positive Eigenschaften, seine Reue und das Bestreben, seine Schuld wiedergutzumachen, auswerten. Es ist dabei notwendig, sein nicht immer kritisches Verhalten den eigenen Handlungen gegenüber zu berücksichtigen. Darum erscheint es manchmal geboten, damit man von ihm richtige Aussagen erhält, ihm die Gesetzwidrigkeit der begangenen Handlung klarzumachen.

Nützlich ist es zu verfolgen, wie der Minderjährige auf die Fragen des Untersuchungsführers reagiert: ob er beleidigt, eingeschüchtert oder erschrocken ist. Ist er erschrocken, so wird man klären müssen, was ihn erschreckt hat, wovor er sich fürchtet.

Bei der Vernehmung Minderjähriger ist eine Selbstbezeichnung eher als bei Erwachsenen möglich. Darum muß man sich beim Fragen vor zu starker Hartnäckigkeit hüten, die leicht eine Selbstbezeichnung zur Folge haben kann.

In der Praxis gibt es Fälle, in denen erwachsene Beschuldigte die minderjährigen Mittäter überreden, „die ganze Schuld auf sich zu nehmen“, und das ihnen gegenüber damit motivieren, daß ein minderjähriger Beschuldigter eine mildere Strafe als der Erwachsene zu erwarten habe.

So wurde in der Mordsache Kassatow als Beschuldigter zuerst der Minderjährige Iwan Sobolkow herangezogen, der die Begehung des Verbrechens nicht nur völlig zugab, sondern auch seinen Finnendolch vor-